

TE OGH 2014/2/21 5Ob12/14x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden und die Hofrätinnen Dr. Hurch und Dr. Lovrek sowie die Hofräte Dr. Höllwerth und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Grundbuchsache der Antragstellerin W***** Z*****, geboren am *****, vertreten durch Dr. Armin Exner, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen Einverleibung des Eigentumsrechts und weiterer Grundbuchhandlungen ob der Liegenschaft EZ 186 GB *****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 7. November 2013, GZ 54 R 120/13p-5, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 126 Abs 2 GBG iVm § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 126 Abs 3 GBG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 126, Absatz 2, GBG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 126, Absatz 3, GBG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Wohnungsgebrauchsrecht und das Fruchtgenussrecht unterscheiden sich darin, dass das bloße Gebrauchsrecht auf die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten zugeschnitten ist, während das Fruchtgenussrecht ohne diese Einschränkung vollen Genuss der Sache, die nur in ihrer Substanz zu bewahren ist, gewährt und dementsprechend sogar die Gebrauchsüberlassung an Dritte ermöglicht (RIS-Justiz RS0011826 insb [T2, T3]). Die Ansicht der Vorinstanzen, dass aus der hier zu beurteilenden Grundbuchurkunde der - nicht näher beschriebene - Umfang des einzuverleibenden Rechts, welches hierin als „Wohnungsrecht“, bzw „Wohnrecht“ und auch als „Dienstbarkeit der Wohnung“ bzw „des Wohnungsrechtes“ bezeichnet wird, nicht, jedenfalls nicht zweifelsfrei aus dem Vertragswortlaut, bestimmt werden kann, ist keine als unvertretbar aufzugreifende Fehlbeurteilung. Eine Vertragslage, die mit allen wesentlichen Aspekten der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung 5 Ob 206/99a (NZ 2001/488 [GBSlg] [Hoyer] = wobl 2001/77) übereinstimmt, ist hier nicht gegeben (hier: kein Hinweis, dass die Berechtigten das Objekt [nur] „für sich“ benützen dürfen). Selbst wenn man grundsätzlich die Einverleibung des Gebrauchsrechts als Minus für zulässig erachten wollte, kommt dies hier nicht in Frage, weil sich die fehlende Eindeutigkeit auf den Inhalt des Rechts und auf den Umfang der begehrten Eintragung („Dienstbarkeit der Wohnung gemäß Punkt III.“) erstreckt (5 Ob 135/99k NZ 2000/465 [GBSlg] [Hoyer] = wobl 2000/89 [Call]). Eine erhebliche Rechtsfrage stellt sich insoweit nicht. Das Wohnungsgebrauchsrecht und das Fruchtgenussrecht unterscheiden sich darin, dass das bloße Gebrauchsrecht auf die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten zugeschnitten ist, während das Fruchtgenussrecht ohne diese

Einschränkung vollen Genuss der Sache, die nur in ihrer Substanz zu bewahren ist, gewährt und dementsprechend sogar die Gebrauchsüberlassung an Dritte ermöglicht (RIS-Justiz RS0011826 insb [T2, T3]). Die Ansicht der Vorinstanzen, dass aus der hier zu beurteilenden Grundbuchurkunde der - nicht näher beschriebene - Umfang des einzuverleibenden Rechts, welches hierin als „Wohnungsrecht“, bzw „Wohnrecht“ und auch als „Dienstbarkeit der Wohnung“ bzw „des Wohnungsrechtes“ bezeichnet wird, nicht, jedenfalls nicht zweifelsfrei aus dem Vertragswortlaut, bestimmt werden kann, ist keine als unvertretbar aufzugreifende Fehlbeurteilung. Eine Vertragslage, die mit allen wesentlichen Aspekten der von der Antragstellerin zitierten Entscheidung 5 Ob 206/99a (NZ 2001/488 [GBSlg] [Hoyer] = wobl 2001/77) übereinstimmt, ist hier nicht gegeben (hier: kein Hinweis, dass die Berechtigten das Objekt [nur] „für sich“ benützen dürfen). Selbst wenn man grundsätzlich die Einverleibung des Gebrauchsrechts als Minus für zulässig erachten wollte, kommt dies hier nicht Frage, weil sich die fehlende Eindeutigkeit auf den Inhalt des Rechts und auf den Umfang der begehrten Eintragung („Dienstbarkeit der Wohnung gemäß Punkt römisch drei.“) erstreckt (5 Ob 135/99k NZ 2000/465 [GBSlg] [Hoyer] = wobl 2000/89 [Call]). Eine erhebliche Rechtsfrage stellt sich insoweit nicht.

Die Prüfung allfälliger weiterer Abweisungsgründe kann unterbleiben, weil die Wiederholung des Grundbuchgesuchs im abweislich erledigten Umfang auf der Grundlage der insoweit nicht ausreichend bestimmten Eintragungsurkunde nicht in Betracht kommt (RIS-Justiz RS0060544).

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG ist der Revisionrekurs unzulässig und zurückzuweisen. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG ist der Revisionrekurs unzulässig und zurückzuweisen.

Schlagworte

Grundbuchsrecht

Textnummer

E107120

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0050OB00012.14X.0221.000

Im RIS seit

26.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at